

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1974

Geschäftszahl

0860/74

Rechtssatz

Der Zeitpunkt des Erwerbes iSd § 17 Abs 5 EStG 1967 ist nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses.